

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Elfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 29/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/29. Juli 2021

Elfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 18. Mai 2021 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 27. April 2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 19/2021 vom

30. April 2021) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 geändert.

§ 2

Das Inhaltsverzeichnis des Anhanges wird entsprechend der §§ 3 bis 4 angepasst.

§ 3

Die mit der letzten Änderung der ZSP-HU zur Ordnungsnummer 2.2.1.58. neu in den Anhang zur ZSP-HU aufgenommene Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Asien/Afrikastudien“ wird unter der Ordnungsnummer 2.2.1.59. fortgeführt. Die Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Digitales Datenmanagement“ mit der tatsächlichen Ordnungsnummer 2.2.1.58. bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die in der Anlage enthaltene Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.43. (20212) ersetzt temporär die bisherige entsprechende Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2021/22.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 21. Mai 2021. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 29. Juli 2021.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Psychologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien bei Berücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	Bis zu 90 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
Gewichtung:	Bis zu 85 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet den fachspezifischen Studierfähigkeitstest „Psychologie“ an. Die Teilnahme am Test ist freiwillig und kann sich rangverbessernd auswirken. Es handelt sich um einen Test, bei dem studienfachbezogene Kompetenzen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erfasst werden. Die Testabnahme erfolgt grundsätzlich in Präsenz in von der Humboldt-Universität zu Berlin verantwortlich bereitgestellten Räumlichkeiten ohne Videoaufsicht. Nach freier Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers kann unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen und informierten Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers stattdessen eine Testabnahme in Distanz unter dauerhafter Videoaufsicht, die automatisiert vorausgewertet wird, angeboten werden. Die Anzahl der zur Testabnahme einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber ist begrenzt. Es findet eine Vorauswahl nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) statt. Informationen zur Teilnahme am Test, zur Testdurchführung und zum Testergebnis werden ausschließlich elektronisch im Online-Bewerbungsportal zur Verfügung gestellt. Näheres ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 2.1.1.43. (20212) der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Studienfach Psychologie.
Nachweis:	Im fachspezifischen Studierfähigkeitstest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, inwieweit ihre Vorkenntnisse und Fähigkeiten für eine bessere studienfachspezifische Eignung sprechen. Es werden die für das Psychologie-

Anlage

	studium relevanten Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination, dabei auch Kompetenzen der englischen Sprache, überwiegend in Multiple-Choice-Verfahren geprüft.
Bezugsquelle:	Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnehmen wollen, müssen dies im Rahmen der Studienplatzbewerbung vor Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) erklären. Vorausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten rechtzeitig eine Einladung zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest.
Form:	Die Einreichungsform der Teilnahmeerklärung wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. Nach Durchführung des fachspezifischen Studierfähigkeitstestes werden die Ergebnisse von Amts wegen elektronisch in die jeweilige Studienplatzbewerbung übernommen.

bb. Auswahlkriterien bei Nichtberücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpsychologischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen unter Nutzung gesundheitsbezogener bzw. sonstiger studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt oder entsprechend gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie dem Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Zum Bewerbungssemester Wintersemester 2021/22 ist im Auswahlverfahren der Hochschule das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests als weiteres Auswahlkriterium neben dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) nach Maßgabe auch der Ausgestaltung gemäß Abschnitt III vorgesehen. Die Ermittlung der Rangposition erfolgt dabei gemäß Doppelbuchstabe aa. Kann nach Einschätzung der Zugangskommission der fachspezifische Studierfähigkeitstest nicht durchgeführt oder dessen Ergebnis nicht berücksichtigt werden, weil die Durchführung insbesondere bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre oder erweist sich die Testdurchführung oder die Berücksichtigung der Testergebnisse aus anderen Gründen als ausgeschlossen, erfolgt die Ermittlung der Rangposition ersatzweise gemäß Doppelbuchstabe bb; die hierfür gemäß Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erforderlichen Angaben sind durch die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Fall unmittelbar im Rahmen der Studienplatzbewerbung zu machen.

aa. Ermittlung bei Berücksichtigung des Testes

Für die beiden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa genannten Auswahlkriterien werden zur Beurteilung der spezifischen Eignung jeweils Auswahlpunkte ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden als Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium „Grad der Qualifikation“ 90 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 3 Punkte abgezogen, so dass ab einer Durchschnittsnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Wird eine Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, gilt für entsprechende Bewerberinnen und Bewerber eine Durchschnittsnote von 4,0.

Für das Auswahlkriterium „Fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ werden die gemäß Abschnitt III § 6 erzielten Punkte als Auswahlpunkte gutgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl nicht zur Testteilnahme eingeladen wurden oder aus anderen Gründen am Test nicht teilgenommen haben oder sonst von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder deren Teilnahme als ungültig bewertet wurde, erhalten für dieses Auswahlkriterium insoweit keine Auswahlpunkte.

bb. Ermittlung bei Nichtberücksichtigung des Testes

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Bestimmungen zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest**§ 1 Anwendungsbereich, Freiwilligkeit, Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, Datenschutz, Wiederholbarkeit**

(1) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule wird beschränkt auf das Bewerbungssemester Wintersemester 2021/22 der fachspezifische Studierfähigkeitstest „Psychologie“ der Humboldt-Universität zu Berlin in Verantwortung der Zugangskommission verwendet. Alternative fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Studieneignungstests werden nicht berücksichtigt. Der Test wird einmalig und rechtzeitig durch die Humboldt-Universität zu Berlin angeboten. Die Regelungen zu Studienleistungen und Prüfungen der ZSP-HU finden auf den Test keine Anwendung. Näheres bestimmt die Zugangskommission.

(2) Die Teilnahme am Test erfolgt freiwillig und kann sich rangverbessernd auswirken. Bewerberinnen und Bewerber, die am Test teilnehmen wollen, müssen dies im Rahmen der Studienplatzbewerbung vor Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) erklären. Antragsberechtigt sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berücksichtigung in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule dem Grunde nach erfüllen.

(3) Die Erstellung, die Durchführung und die Auswertung des Tests erfolgt insgesamt durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere auch unter Nutzung von Lernmanagementsystemen, Testplattformen, anderen technischen Hilfsmitteln und gemäß Absatz 4 Videokonferenzsystemen. Die Testabnahme wird beaufsichtigt und ist nicht-öffentlich. Im Regelfall erfolgt die Teilnahme am Test in zuvor festgelegten Räumen unter physischer Anwesenheit der Bewerberin oder des Bewerbers wie auch von aufsichtführenden Personen ohne Videoaufsicht. Die Verwendung privater Endgeräte durch die Bewerberin oder den Bewerber ist dabei ausgeschlossen; sie kann im Wege eines erweiterten Nachteilsausgleiches ausnahmsweise gestattet werden. Nach freier Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers kann unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen, vorherigen und informierten Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers stattdessen eine Testabnahme in Distanz unter dauerhafter Videoaufsicht, die automatisiert zum Zwecke der Identifizierung von Verdachtsfällen eines Täuschungsversuchs bzw. einer Täuschung vorausgewertet wird, gemäß Absatz 4 angeboten werden. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der Testdurchführung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt. Im Rahmen des Tests dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Tests einschließlich seiner Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung und der Speicherung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Vorauswahl zur Testteilnahme,
2. die Authentifizierung,
3. die höchstpersönliche Erbringung der Testleistung einschließlich der Aufnahme von Bild- und Tondaten der Bewerberin oder des Bewerbers während der Testabnahme im Rahmen von Absatz 4,
4. den Umgang mit technischen Problemen,
5. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit, dabei auch zum Testschutz und zur Testintegrität, und zum Ausschluss von Täuschungen.

Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der Bewerberin oder des Bewerbers notwendige personenbezogene Daten,
2. besondere Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte und Angaben und Nachweise für die Prüfung und Gewährung von Testerleichterungen,
3. Daten zur Testleistung, einschließlich der individuellen Testantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Testverlaufsprotokolle,
4. Bild- und Tondaten während der Testabnahme im Rahmen von Absatz 4,
5. Text- und Kommunikationsdaten,
6. Anmelde- und Account-Daten.

Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen, insbesondere zum Ablauf der Testabnahme und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(4) Bei der gleichwertigen Teilnahme am Test in Distanz gemäß Absatz 3 Satz 5 erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 3 die Aufsicht als Videoaufsicht ohne die Verpflichtung der Bewerberinnen oder Bewerber, in einem vorgegebenen Testraum physisch anwesend sein zu müssen. Hierbei sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, während der Testabnahme die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht); eine darüberhinausgehende Raumüberwachung, insbesondere das langsame Schwenken der Kamera durch das gesamte Zimmer bis zu 360 Grad, insbesondere über den Arbeitsplatz oder auf bestimmte, schwer einsehbare oder auffällige Stellen, vor Beginn oder während der Testabnahme zufällig oder anlassbezogen (Room-Scan), findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Pri-

Anlage

vatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in einer Testumgebung mit physischer Präsenz der Bewerberinnen und Bewerber eingeschränkt werden. Die zu testenden Personen haben bei der Wahl des Testortes und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Die Testabnahme wird vorübergehend und in Verantwortung der Humboldt-Universität zu Berlin aufgezeichnet; eine Aufzeichnung durch die Bewerberinnen und Bewerber ist unzulässig. Eine automatisierte Vorauswertung der Bild- oder Tondaten ist mit der Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig; auch in diesem Fall obliegt das Letztentscheidungsrecht der Zugangskommission bzw. den von ihr eingesetzten Aufsichtspersonen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Erteilung der Einwilligung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung des Tests in Präsenz gemäß Absatz 3 zu unterrichten. Absatz 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Wird im Rahmen der Testabnahme gemäß Absatz 4 die Nutzung von spezifischen Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen oder anderen technischen Hilfsmitteln durch die Zugangskommission vorgeben, muss sich die Einwilligung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 5 auch hierauf erstrecken. Bei der Nutzung ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Testabnahme nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und der höchstpersönlichen Erbringung der Testleistung sowie der Chancengleichheit, insbesondere der Unterbindung von Täuschungshandlungen sowie auch zum Testschutz und zur Testintegrität, notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt tatsächlich beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt tatsächlich beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung möglich ist.

(6) Der Test kann weder ganz noch in Teilen zum Bewerbungssemester Wintersemester 2021/22 wiederholt werden. Das Recht von Bewerberinnen und Bewerbern, zu späteren Bewerbungsemestern einen ähnlichen oder andere Tests abzulegen, bleibt unberührt.

(7) Aufwendungen der Bewerberinnen und Bewerber für den Test werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin nicht erstattet.

§ 2 Testinhalte, Qualitätssicherung

(1) Der Test basiert auf einer umfassenden Anforderungsanalyse für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten und erfasst Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination. Der Test besteht aus Untertests, in denen geprüft wird, wie Informationen gesucht, bewertet und verarbeitet werden. Dabei sind diese Informationen in Texten, Abbildungen, Tabellen, numerisch, verbal (deutsch und englisch) oder figural kodiert. Die Informationsverarbeitung basiert auf dem Leseverstehen (deutsch und englisch), mathematischen Grundfertigkeiten, Konzentration und Sorgfalt, visueller Suche, räumlichem Vorstellungsvermögen und der logischen Kombination einzelner Elemente. Zur Lösung der Testaufgaben hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Die Erprobung der Aufgaben erfolgt durch psychometrische Prüfungen im Vorfeld bzw. durch Einsatz nicht bewerteter Aufgaben im jeweiligen Test. Eine laufende Qualitätssicherung erfolgt durch die Überprüfung von Item- und Testkennwerten der Daten der jeweiligen Testkohorten.

§ 3 Vorauswahl, Einladung

(1) Unter den zum Zeitpunkt der Einladung für das Auswahlverfahren berücksichtigungsfähigen Bewerbungen, bei denen darüber hinaus eine gültige, insbesondere form- und fristgerechte sowie auf wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben beruhende Teilnahmeerklärung vorliegt, wird eine Vorauswahl der zum Test einzuladenden Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen. Für die Entscheidung über die Teilnahme ist die sich aus dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß Auswahlkriterium 1 des Abschnitt II Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ergebene Rangfolge maßstäblich. Bei Ranggleichheit findet § 12 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zu dem Test eingeladen. Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend benachrichtigt. Informationen zur Teilnahme am Test, zur Testdurchführung und zum Testergebnis werden ausschließlich elektronisch im Online-Bewerbungsportal der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung gestellt; diese Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist nicht von den Erklärungen, die eine Bewerberin oder ein

Anlage

Bewerber im Zusammenhang mit der Verfügbar-
machungen von Bescheiden bezogen auf das Onli-
ne-Bewerbungsportal der Humboldt-Universität zu
Berlin bzw. dem Bewerbungsportal von hoch-
schulstart.de abgegeben hat, erfasst.

(3) Spätestens mit der Einladung werden die Be-
werberinnen und Bewerber in präziser, transparen-
ter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
auch informiert über:

1. die Verarbeitung welcher personenbezoge-
nen Daten zu welchen Zwecken einschließ-
lich der Wirkungsweise einer automatisier-
ten Vorauswertung der Bild- oder Tondaten,
der bestehenden Möglichkeiten zur Teil-
nahme am Test in Präsenz sowie der Fristen
für die Speicherung und Löschung,
2. die technischen Anforderungen an die ein-
zusetzenden Informations- und Kommuni-
kationstechnologien, die für eine ordnungs-
gemäße Durchführung des Testes in Distanz
gemäß § 1 Absatz 4 erfüllt sein müssen,
insbesondere das Bestehen einer geeigne-
ten Bild- und Tonübertragung zur Videoauf-
sicht sowie eine qualitativ ausreichende In-
ternetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine
ordnungsgemäße Testabnahme.

Auf die Betroffenenrechte nach den Artikel 12 bis
21 Datenschutz-Grundverordnung ist ausdrücklich
hinzuweisen. Eingeladene Bewerberinnen und
Bewerber erhalten in diesem Rahmen und bezogen
auf eine Teilnahme am Test in Distanz gemäß § 1
Absatz 4 in der Regel zugleich die Möglichkeit, die
Testsituation in Bezug auf die Technik, die Ausstat-
tung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der
Testabnahme einmalig zu erproben.

(4) Es werden höchstens 900 Bewerberinnen und
Bewerber eingeladen. Hat die Testabnahme für
eine Bewerberin oder einen Bewerber begonnen,
ist ein Wechsel der Aufsichtsform unzulässig und
die Bewerberin oder der Bewerber an den Testter-
min gebunden. Die Verteilung der Bewerberinnen
und Bewerber auf die zur Verfügung stehenden
Testorte und Testzeiten am Testtag erfolgt unter
Beachtung gemäß § 4 Absatz 1 ausgleichender
Nachteile grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip.
Eine Überbuchung der Anzahl der einzuladenden
Bewerberinnen und Bewerber findet nicht statt.
Frei werdende Plätze werden nicht nachbesetzt. Ist
die der Einladung zu Grunde liegende Studien-
platzbewerbung im Auswahlverfahren nicht mehr
zu berücksichtigen, wird die Einladung gegen-
standslos und die Teilnahme am Test ist ausge-
schlossen.

§ 4 Nachteilsausgleich, Erklärung zur Aufsichtsform

(1) Nachteilsausgleich wird in entsprechender
Anwendung von § 109 ZSP-HU auf besonderen
Antrag mit der Maßgabe gewährt, dass an die
Stelle des Prüfungsausschusses die Zugangskom-
mission tritt und die Durchführbarkeit des Aus-
wahlverfahrens nicht gefährdet wird. Nachteilsaus-
gleich wird grundsätzlich nur durch eine verlängerte
Bearbeitungszeit und/oder eine andere Auf-

sichtsform gewährt. Für die Antragstellung und die
Mitteilung der Entscheidung über den Antrag gilt
§ 3 Absatz 2 Satz 3. Der Antrag kann frühestens
nach der Einladung gestellt werden. Die Zugangskom-
mission bestimmt eine Frist als Ausschlussfrist,
bis zu der der Antrag spätestens zu stellen ist, und
welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

(2) Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber
haben sich darüber zu erklären, ob sie am Test in
Präsenz gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 oder in Distanz
gemäß § 1 Absatz 4 teilnehmen wollen. Absatz 1
gilt entsprechend; dies gilt insbesondere für die
Erklärung der Einwilligung zur Teilnahme am Test
in Distanz mit Videoaufsicht gemäß § 1 Absatz 4.
Wer bis zum Ablauf der Ausschlussfrist gemäß
Absatz 1 Satz 5 keine Erklärung über die Aufsichts-
form der Teilnahme am Test in Präsenz oder in
Distanz abgegeben hat, ist von der Teilnahme am
Test ausgeschlossen; eine Teilnahmeerklärung
gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt als zurückgenom-
men und die Einladung wird gegenstandslos. Kann
nach Einschätzung der Zugangskommission der
fachspezifische Studierfähigkeitstest nicht in Dis-
tanz mit Videoaufsicht gemäß § 1 Absatz 4 durch-
geführt werden, weil die Durchführung mit Video-
aufsicht insbesondere bezogen auf den erforderli-
chen Aufwand unverhältnismäßig wäre oder sich
die Testdurchführung mit Videoaufsicht aus ande-
ren Gründen als ausgeschlossen erweist, erhalten
Bewerberinnen und Bewerber, die die Teilnahme
am Test in Distanz gemäß § 1 Absatz 4 erklärt
haben, unter der Voraussetzung, dass die übrigen
Bedingungen für eine Testteilnahme erfüllt sind,
einen Testtermin in Präsenz zugewiesen.

§ 5 Durchführung, Authentifizierung, Störungen, Täuschung

(1) Vor Beginn der Testabnahme hat die Bewer-
berin oder der Bewerber eine Erklärung abzugeben,
dass die Erbringung der Leistung eigenständig
erfolgt, dass nur zulässige Hilfsmittel verwendet
werden und dass bekannt ist, dass bei Verstößen
gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täu-
schungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(2) Die Bearbeitungszeit des Tests beträgt höch-
stens 3 Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind
jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bear-
beiten.

(3) Die Authentifizierung von teilnehmenden Be-
werberinnen und Bewerbern erfolgt mit Hilfe eines
gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforde-
rung, im Falle der Teilnahme am Test in Distanz
gemäß § 1 Absatz 4 mit Hilfe einer Videoübertra-
gungsvorrichtung, vorzuzeigen ist, oder durch
andere Authentifizierungsverfahren, die entspre-
chend geeignet sind. Die Authentifizierung kann
auch nach Beginn der Testabnahme erfolgen; eine
wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(4) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbe-
arbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem
Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Eine
erneute Aufnahme oder Fortsetzung der Testbear-
beitung, auch ganz oder teilweise zu einem ande-
ren Testtermin, ist ausgeschlossen.

(5) Ist die Übermittlung der Testaufgaben, die
Bearbeitung der Testaufgabe, die Übermittlung der

Anlage

Testleistung oder im Falle ihrer Notwendigkeit die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Testabnahme (technische Störung) nicht durchführbar und dauert die technische Störung an, so dass die Testabnahme nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Testabnahme für die betroffene Bewerberin oder den betroffenen Bewerber beendet und es werden keine Auswahlpunkte für den Test vergeben. Ist die Testabnahme nur vorübergehend gestört, wird sie nach Behebung der Störung fortgesetzt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Testabnahme durchgeführt wurde, können unbeschadet des Satz 1 bereits erbrachte Testleistungen bewertet und insoweit Auswahlpunkte vergeben werden. Betroffene Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend den allgemeinen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung und andere Beeinträchtigungen des Testablaufes unverzüglich gegenüber der Aufsicht anzuzeigen; hierfür ist bei einer Teilnahme am Test in Distanz gemäß § 1 Absatz 4 eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit einzurichten. Die Störung ist zu protokollieren. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der aufsichtführenden Personen nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Zusammenwirken mit anderen Personen, insbesondere anderen teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern, zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen; dies kann zu einer Nichtberücksichtigung des entsprechenden Untertests und zum teilweisen oder vollständigen Testausschluss führen. Wird die Täuschung oder der Täuschungsversuch nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann der teilweise oder vollständige Testausschluss rückwirkend erfolgen und die Testteilnahme insoweit und auch für bereits erbrachte Testleistungen für ungültig erklärt werden. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber vom Test ausgeschlossen ist, erhält sie oder er keine Auswahlpunkte. Waren die vergebenen Auswahlpunkte wesentlich für eine ausgesprochene Zulassungsentscheidung oder vollzogene Immatrikulation, wird der Zulassungsbescheid bzw. die Immatrikulation unwirksam. In minder schweren Fällen kann von Sanktionen abgesehen werden.

(7) Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der erbrachten Testleistungen und -lösungen sind sicherzustellen. Hierfür werden die Leistungen in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(8) Über den Verlauf der Testabnahme ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der aufsichtführenden Personen und der teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber, Beginn und

Ende der Testabnahme sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(9) Einwendungen gegen alle auf die Testdurchführung bezogenen Entscheidungen, insbesondere der Nichteinladung und der Bewertung des Testergebnisses, können nur und erst gegen die Entscheidung über die Studienplatzbewerbung in ihrer Gesamtheit in dem dafür vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden.

(10) Zuständig für die ordnungsgemäße Testdurchführung ist die Zugangskommission.

§ 6 Ermittlung und Mitteilung des Testergebnisses

(1) Zunächst wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests ohne diejenigen Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben wurden, ein Testwert ermittelt. In einem ersten Schritt werden hierzu pro Untertest die korrekt bearbeiteten Aufgaben ermittelt. Aus dem individuellen Antwortmuster wird in einem nächsten Schritt ein Personenparameter pro Untertest nach der Item Response Theorie ermittelt. Die Personenparameter liegen in der Regel zwischen -3 und +3. Diese Personenparameter werden über alle Untertests einer Person aggregiert; dabei werden abschließend nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(2) Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Absatz 1 ermittelten individuellen Testwerte gemäß der Anlage in Auswahlpunkte umgerechnet. Es können höchstens 85 Auswahlpunkte erreicht werden.

(3) Nach Durchführung und Bewertung des Testes werden die Ergebnisse von Amts wegen elektronisch in die jeweilige Studienplatzbewerbung übernommen. Die Ergebnisse sind im Online-Bewerbungsportal der Humboldt-Universität zu Berlin einsehbar.

§ 7 Löschung

Nur technisch und nicht im Sinne von § 1 Absatz 3 notwendige Zwischenspeicherungen sind unverzüglich zu löschen. Personenbezogene Daten, insbesondere die Aufnahme von Bild- und Tondaten der Bewerberin oder des Bewerbers während der Testabnahme im Rahmen von Absatz 4, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu den angegebenen Zwecken unbedingt erforderlich ist. Unbeschadet des § 4 Studierendendatenverordnung (StudDatVO) vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung insbesondere zum Testergebnis selbst sind alle übrigen personenbezogenen Daten zur Testteilnahme und Testleistung, einschließlich individueller Testantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Testverlaufsprotokolle, der Testprotokolle und der übrige Verbindungs- und sonstigen technischen Protokolldaten, nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über den Zulassungsantrag oder im Falle der Zulassung nach dem Abschluss des Immatrikulationsverfahrens innerhalb

Anlage

von höchstens 180 Tagen nach Ende der Testabnahme zu löschen; dies gilt auch in Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung

von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Das Recht zur Speicherung anonymisierter Datensätze insbesondere zur Testentwicklung und Qualitätssicherung bleibt unberührt.

Anlage

Anlage (zu § 6 Absatz 2)

Ein Personenparameter als Testwert ab oder geringer als -2,93 entspricht 0 Auswahlpunkten.
 Ein Personenparameter als Testwert ab oder größer als 2,94 entspricht 85 Auswahlpunkten.
 Im Übrigen findet die nachstehende Tabelle Anwendung.

Testwert		Auswahlpunkte
von	bis	
2,87	2,93	84
2,80	2,86	83
2,73	2,79	82
2,66	2,72	81
2,59	2,65	80
2,52	2,58	79
2,45	2,51	78
2,38	2,44	77
2,31	2,37	76
2,24	2,30	75
2,17	2,23	74
2,10	2,16	73
2,03	2,09	72
1,96	2,02	71
1,89	1,95	70
1,82	1,88	69
1,75	1,81	68
1,68	1,74	67
1,61	1,67	66
1,54	1,60	65
1,48	1,53	64
1,41	1,47	63
1,34	1,40	62
1,27	1,33	61
1,20	1,26	60
1,13	1,19	59
1,06	1,12	58
0,98	1,05	57
0,91	0,97	56
0,84	0,90	55
0,77	0,83	54
0,70	0,76	53
0,63	0,69	52
0,56	0,62	51
0,49	0,55	50
0,42	0,48	49
0,35	0,41	48
0,28	0,34	47
0,21	0,27	46
0,15	0,20	45
0,07	0,14	44
0,01	0,06	43

Testwert		Auswahlpunkte
von	bis	
-0,05	0,00	42
-0,13	-0,06	41
-0,19	-0,14	40
-0,26	-0,20	39
-0,33	-0,27	38
-0,40	-0,34	37
-0,47	-0,41	36
-0,54	-0,48	35
-0,61	-0,55	34
-0,68	-0,62	33
-0,75	-0,69	32
-0,82	-0,76	31
-0,89	-0,83	30
-0,96	-0,90	29
-1,04	-0,97	28
-1,11	-1,05	27
-1,18	-1,12	26
-1,25	-1,19	25
-1,32	-1,26	24
-1,39	-1,33	23
-1,46	-1,40	22
-1,52	-1,47	21
-1,59	-1,53	20
-1,66	-1,60	19
-1,73	-1,67	18
-1,80	-1,74	17
-1,87	-1,81	16
-1,94	-1,88	15
-2,01	-1,95	14
-2,08	-2,02	13
-2,15	-2,09	12
-2,22	-2,16	11
-2,29	-2,23	10
-2,36	-2,30	9
-2,43	-2,37	8
-2,50	-2,44	7
-2,57	-2,51	6
-2,64	-2,58	5
-2,71	-2,65	4
-2,78	-2,72	3
-2,85	-2,79	2
-2,92	-2,86	1